

Haushaltsgesetz 2023

Sehr geehrter Klient!

Im vorliegenden Artikel möchten wir Ihnen einige steuerliche Neuigkeiten des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2023 erläutern. Das Haushaltsgesetz wurde am 29.12.2022 im Amtsblatt der Republik veröffentlicht und ist mit 01. Januar 2023 in Kraft getreten.

Überblick:

- **Pauschalbesteuerung**
- **Zuwachsbesteuerung**
- **Begünstigte Zuweisung von Immobilien**
- **Privatisierung bei Einzelunternehmen**
- **Energiekostenentlastung**
- **Vereinfachte Buchhaltung**
- **Aufwendungen aus Steuerparadiesen**
- **Korrektur Buchhaltungsfehler**
- **Investitionsbeihilfe 4.0**
- **Steuerbefreiung Landwirte**
- **Kryptowährungen**
- **Eröffnung einer neuen MwSt.-Position**
- **MwSt.-Sätze im Energiebereich**
- **Reverse Charge**
- **Kauf einer energieeffizienten Wohnungen**
- **Kauf Erstwohnung für unter 36-Jährige**
- **Aufwertung für Beteiligungen und Grundstücke**
- **Einrichtungsbonus**
- **Architektonische Barrieren**
- **Bargeld und POS**
- **Ersatzsteuer Trinkgeld**

Pauschalbesteuerung

Die Schwelle für die Anwendung der Pauschalbesteuerung für Unternehmen und Freiberufler wird von bislang € 65.000.- auf € 85.000.- erhöht. Gleichzeitig wird für Überschreitungen im Laufe des Jahres eine Schwelle von € 100.000.- vorgesehen: Übersteigen die Erlöse diesen Betrag, geht die Pauschalbesteuerung rückwirkend für die gesamte Steuerperiode verloren, und nicht erst ab dem Folgejahr. Alle anderen Zugangsvoraussetzungen zum Pauschalssystem bleiben unverändert.

Zuwachsbesteuerung

Beschränkt für 2023 wird für Einzelunternehmen und Freiberufler, die nicht die Pauschalbesteuerung anwenden, eine Ersatzsteuer von 15% für den Einkommenszuwachs vorgesehen. Es geht dabei um den Zuwachs gegenüber dem höchsten Wert der Einkommen der letzten 3 Jahre, vermindert um fünf Prozent. Die Begünstigung gilt bis zu einem Zuwachs von höchstens € 40.000.-. Für die betreffende Steigerung kann also die Ersatzsteuer von 15% anstatt der progressiven IRPEF-Besteuerung berechnet werden.

Begünstigte Zuweisung von Immobilien

Es handelt sich um eine Neuauflage der für 2016 und 2017 vorgesehenen Begünstigung bezüglich der steuerbegünstigten Zuweisung an die Gesellschafter von nicht direkt genutzter Immobilien einer Gesellschaft. Auf die Differenz zwischen Marktwert (Katasterwert) und steuerlich anerkanntem Wert kann dabei eine Ersatzsteuer von 8% berechnet werden. Die Registergebühr wird auf die Hälfte reduziert und die Hypothekar- und Katastersteuer als Fixgebühr berechnet. Anstatt der Zuweisung kann auch ein Verkauf an die Gesellschafter vorgenommen werden. Möglich ist auch die Umwandlung in eine einfache Gesellschaft. Die begünstigten Maßnahmen müssen bis 30. September 2023 durchgeführt werden.

Privatisierung bei Einzelunternehmen

Einzelunternehmen können die betrieblich genutzten Immobilien bis zum 31. Mai 2023 begünstigt privatisieren. Die Ersatzsteuer beträgt 8%, welche in zwei Teilbeträgen bis 30. November 2023 (60 Prozent) und 30. Juni 2024 (40 Prozent) zu entrichten ist. Für die MwSt. sind keine Erleichterungen vorgesehen.

Energiekostenentlastung

Der Steuerbonus für Strom- und Gasspesen wird für das 1. Trimester 2023 verlängert und beträgt 35% für den Steuerbonus Strom und 45% für den Steuerbonus Gas. Beide Guthaben können nur durch Verrechnung über den Zahlungsvordruck F24, spätestens bis 31. Dezember 2023 genutzt werden.

Vereinfachte Buchhaltung

Ab 2023 gilt als natürliche Abrechnungsform die vereinfachte Buchhaltung, wenn die Erlöse im Vorjahr nicht die Schwelle von € 500.000.- (Dienstleistungen) bzw. € 800.000.- (Handel und Produktion)

überschritten haben. Die erhöhten Schwellen gelten auch für den Zugang zur vierteljährlichen MwSt-Abrechnung.

Aufwendungen aus Steuerparadiesen

Für Aufwendungen aus Steuerparadiesen wird wieder das früher vorgesehene Überwachungsverfahren in der Steuererklärung vorgesehen.

Korrektur Buchhaltungsfehler

Mit der sogenannten Vereinfachungsverordnung wurde im Juni 2022 für die Kapitalgesellschaften die Möglichkeit vorgesehen, etwaige Buchhaltungsfehler – insbesondere in Bezug auf die periodengerechte Zuordnung – auch steuerlich in jenem Jahr geltend zu machen, in denen diese in der Buchhaltung korrigiert und entsprechend im Abschluss berücksichtigt wurden. Dies war nur für Kapitalgesellschaften vorgesehen, welche den Grundsatz der verstärkten Maßgeblichkeit anwenden. Die Vereinfachung wird nun auf die Kapitalgesellschaften eingeschränkt, die einer gesetzlichen Abschlussprüfung unterliegen.

Investitionsbeihilfe 4.0

Die Frist für die Zustellung bzw. die Realisierung der Neuinvestitionen, die bis 31. Dezember 2022 vorgemerkt wurden, wird auf den 30. September 2023 aufgeschoben. Es sind dazu die Auftragsbestätigung und die Anzahlung von zumindest 20 Prozent erforderlich. Der Aufschub betrifft nur die Investitionen laut Industrie 4.0, nicht hingegen die normalen Neuinvestitionen.

Steuerbefreiung Landwirte

Die Steuerbefreiung für Besitz- und Bodenerträge zu Gunsten der Landwirte wird um ein weiteres Jahr bis Ende 2023 verlängert.

Kryptowährungen

Mit dem Haushaltsgesetz 2023 wird die Besteuerung von Kryptowährungen neu geregelt. Alle Mehrerlöse aus dem Verkauf, der Rückerstattung oder dem Besitz von Kryptowährungen von mindestens € 2.000.- sind nun mit einer Ersatzsteuer von 26% zu besteuern. Weiters wird die Möglichkeit vorgesehen, die Aufwertung der Anschaffungskosten durch Zahlung einer Ersatzsteuer von 14% vorzunehmen. Für die unterlassene Meldung der Kryptowährungen im Vordruck RW der Steuererklärung wird eine nachträgliche begünstigte Möglichkeit zur Berichtigung eingeführt. Die verminderte Verwaltungsstrafe für die Berichtigung beträgt 0,5% (anstatt 3%). Die in den Vorjahren nicht erklärten Veräußerungsgewinne aus Kryptowährungen können durch Zahlung einer Ersatzsteuer von 3,5%, zuzüglich der Strafe von 0,5% und Abgabe einer neuen Steuererklärung, abgegolten werden.

Eröffnung einer neuen MwSt.-Position

Die Steuerämter werden verpflichtet, genauere Kontrollen bei der Eröffnung von MwSt-Positionen vorzunehmen und diese bei Vorliegen von Risiken nach entsprechender Anhörung von Amts wegen zu

schließen.

MwSt.-Sätze im Energiebereich

Der verminderte MwSt-Satz von fünf Prozent für die Lieferung von Gas gilt auch für die im ersten Kalenderquartal 2023 ausgestellten Rechnungen. Für den gleichen Zeitraum gilt der verminderte Satz auch für die Lieferung von Wärme, die mit Methangas hergestellt wird. Der MwSt-Satz für die Dienstleistungen der Fernheizwerke wird von zehn auf fünf Prozent herabgesetzt.

Der MwSt.-Satz für Pellets wird für Umsätze ab 1. Jänner 2023 und beschränkt auf das Jahr 2023 von bislang 22% auf 10% herabgesetzt.

Reverse Charge

Genauer geregelt werden die Verwaltungsstrafen bei fehlerhafter Anwendung des Reverse-Charge-Systems im Zusammenhang mit fakturierten, aber nicht existenten Umsätzen.

Kauf einer energieeffizienten Wohnung

Für den Erwerb von Neuwohnungen der Energieklassen A oder B direkt vom Bauunternehmen wird ein Steuerbonus von 50 Prozent der auf den Kaufpreis anfallenden MwSt gewährt. Der Steuerbonus ist auf zehn Jahre aufzuteilen und kann in der Steuererklärung als Steuerabsetzbetrag der geschuldeten Steuer angerechnet werden.

Kauf Erstwohnung für unter 36-Jährige

Um ein Jahr verlängert wird der Steuerbonus für unter 36-Jährige (mit einem ISEE-Wert unter € 40.000.-) für den Ankauf der Erstwohnung. Die Begünstigung besteht in der Befreiung von der Registersteuer und den anderen Übertragungsgebühren. Unterliegt der Erwerb der MwSt, wird ein Steuerbonus in Höhe der MwSt gewährt, der mit künftig geschuldeten Steuern verrechnet werden kann.

Aufwertung für Beteiligungen und Grundstücke

Die Aufwertungsmöglichkeit von Beteiligungen und Grundstücken wird auch für 2023 vorgesehen. Die Ersatzsteuer ist bis 15. November 2023 zu entrichten und innerhalb der gleichen Frist ist das beedete Schätzgutachten zu erstellen. Die ursprünglich vorgesehene Ersatzsteuer von 14% wird nun allerdings auf 16% erhöht.

Einrichtungsbonus

Das Limit für den Möbelbonus wird beschränkt für das Jahr 2023 von € 5.000.- auf € 8.000.- erhöht. Ab dem Jahr 2024 beträgt das Ausgabenlimit wieder € 5.000.-. Der Möbelbonus kann nur im Zusammenhang mit Wiedergewinnungsarbeiten, welche ab 01.01.2022 begonnen haben, genutzt werden.

Architektonische Barrieren

Der Steuerbonus in Höhe von 75% für Arbeiten zum Abbau architektonischer Barrieren wird bis 31. Dezember 2025 verlängert. Der Steuerabsetzbetrag ist auf fünf Jahre aufzuteilen.

Bargeld und POS

Mit Wirkung 01.01.2023 sind Bargeldzahlungen bis zu einem Betrag von 4.999,99 € möglich.

Es besteht unverändert die Pflicht zur Annahme bargeldloser Zahlungen, unter Anwendung der vorgesehenen Verwaltungsstrafen bei Ablehnung.

Ersatzsteuer Trinkgeld

Für Trinkgelder, die den Arbeitnehmern im Hotel- und Gastgewerbe von den Kunden auch über elektronische Zahlung gewährt werden, wird eine wahlweise Ersatzsteuer von fünf Prozent vorgesehen. Die Steuer ist vom Arbeitgeber einzubehalten.

Für eventuelle weitere Erläuterungen stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.

Meran, den 16.01.2023

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem